

8321/J XXV. GP

Eingelangt am 24.02.2016

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Spindelberger und GenossInnen

an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

betreffend Beitragsrückstände der DienstgeberInnen bei den Gebietskrankenkassen

Die Leistungsfähigkeit unserer Sozialversicherung hängt insbesondere mit den Beitragseinnahmen zusammen: Probleme mit der Zahlungsmoral und Beitragsschulden der DienstgeberInnen schwächen dieses System und erfüllen immer öfter auch den Tatbestand des Sozialbetrugs. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

- 1 Wie hoch waren die Beitragsrückstände der DienstgeberInnen bei den Gebietskrankenkassen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 (bitte nach Gebietskrankenkassen und Jahren aufzulösen)?
- 2 Welcher Anteil davon entfällt jeweils auf Beiträge der ArbeitnehmerInnen, die nicht weitergeleitet wurden für die Jahre 2013, 2014 und 2015 (bitte nach Gebietskrankenkassen und Jahren, in absoluten Zahlen und nach Prozenten aufzulösen)?
3. Bei wie vielen der Unternehmen mit Beitragsrückständen handelt es sich um insolvente Betriebe bzw. welchen Anteil haben insolvenzverhangene Beitragsforderungen an den Rückständen (bitte für die Jahre 2013, 2014 und 2015 und nach einzelnen Gebietskrankenkassen aufzulösen)?
4. Wie hoch sind die Beitragsrückstände, die als uneinbringlich abgeschrieben wurden für die Jahre 2013, 2014 und 2015 (bitte nach Jahren und einzelnen Gebietskrankenkassen gegliedert anführen)?
6. Wie viele Anzeigen wegen Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§153c StGB) wurden von den einzelnen Gebietskrankenkassen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 getätigt?
7. Wie hoch ist die Summe der nachverrechneten SV-Beiträge nach Beitragsprüfung in den Jahren 2013, 2014 und 2015 (bitte nach Gebietskrankenkassen gegliedert anführen)?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.